

gen Institutionen ein System von Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu organisieren und

- Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung des Bewußtseins der in der Bauindustrie Beschäftigten zur Einhaltung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit einzuleiten.

Der Staatsanwalt nahm deshalb mit dem Vorsitzenden der Bezirkshandwerkskammer Verbindung auf. Von diesem wurde zur Unterstützung der Ermittlungen ein Vorsitzender und ein Buchhalter einer ähnlichen PGH benannt, die den organisatorischen Arbeitsablauf sowie das Zusammenwirken von Vorstand, Mitgliedern und Revisionskommission, den Abschluß von Bauleistungsverträgen, ihre Realisierung und die Berechnung der Bauleistungen bis ins letzte Detail einschätzten. Das Wissen und die Erfahrungen dieser Fachkräfte waren von großem Nutzen bei der Aufklärung der Straftaten, insbesondere bei der Aufdeckung der von den Tätern angewandten Verschleiernsmethoden und der Sicherung von Beweisen.

Außerdem wurde als staatlicher Sachverständiger der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht hinzugezogen, der die durchgeführten Arbeiten begutachtete. Gleichzeitig erhielten ein Mitarbeiter des VEB Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung und der Leiter der Finanzinspektion des Rates des Bezirks nach §41 StAG den Auftrag, das Finanz- und Buchungswesen der PGH zu überprüfen.

Vor der Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen wurden zusammen mit den Fachleuten die Objekte besichtigt, zumal zu beweisen war, daß die tatsächlich bewegten Massen nicht den Aufmaßen und den daraus resultierenden Rechnungen entsprachen. Die Sachverständigen nahmen an Vernehmungen der Beschuldigten teil. Sie unterstützten den Untersuchungsführer durch fachkundige Fragen und entsprechende Vorgehalte.

Gründlich wurde die *Hauptverhandlung* vorbereitet. Zur umfassenden Erforschung der objektiven Wahrheit trugen wesentlich bei: die Besetzung des Gerichts mit fachkundigen Schöffen, die Besichtigung der einzelnen Baustellen durch das Gericht — an der auch die Protokollantin des Gerichts teilnahm und sich dadurch mit den Fachausdrücken und deren Bedeutung vertraut machte —, die rechtzeitige Einbeziehung der Sachverständigen in das Verfahren, die gute Organisation des Verhandlungsablaufs und nicht zuletzt die Teilnahme der Kollektivvertreter sowie des gesellschaftlichen Anklägers.

Diese Methode des Zusammenwirkens von Fachkräften im Gerichtssaal war die beste Grundlage für die Urteilsfindung.

Der Kriminalist, der Anklagevertreter und die Sachverständigen hatten sich bereits während der Ermittlungen die Aufgabe gestellt, auch gemeinsam die Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieses Wirtschaftsverbrechens zu beseitigen.

Das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung ergaben, daß insbesondere folgende Faktoren, die Straftaten begünstigt hatten:

- das Fehlen von Bauleistungsverträgen,
- die Nichtdurchführung des gemeinsamen Aufmaßes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Abrechnung der geleisteten Arbeiten,
- die Vernachlässigung der Baustellenkontrollen durch die Auftraggeber,
- das Unterlassen einer Kontrolle der zulässigen Preise in Verbindung mit dem Preiskatalog,
- der Einsatz fremder Arbeitskräfte unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Bereits nach Anklageerhebung hatte der Bezirksstaatsanwalt beim Rat des Bezirks, bei den Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektion, des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und des VEB Energieversorgung sowie beim neugewählten Vorsitzenden der PGH *Protest* nach §38 StAG eingelegt. In späteren Beratungen mit den Leitern dieser Organe bzw. Betriebe wurde kritisch über die Ursachen und Bedingungen der Straftaten gesprochen, und es wurden Maßnahmen zu deren Überwindung festgelegt. Darüber hinaus wurde dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Kontrolle und Revision, der Bezirksinspektion und dem Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ein Auszug aus der Anklageschrift übersandt

mit der Bitte, ein System von vorbeugenden Maßnahmen für zukünftige Kontrollen auszuarbeiten.

Zur *Auswertung des Verfahrens* führte z. B. die Bezirkshandwerkskammer mit Vorsitzenden, Buchhaltern und Mitgliedern von PGHs des Bau- und Baunebengewerbes Foren durch. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen der DDR sowie leitende Funktionäre des Amtes für Wasserwirtschaft berieten über Maßnahmen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Wasserwirtschaftsdirektion des Bezirks arbeitete auf der Grundlage der Vorläufigen Richtlinie für Reparaturbrigaden (veröffentlicht in: „Sozialistische Demokratie“ vom 25. Dezember 1964) einen Mustervertrag für Feierabendbrigaden aus, der den Abrechnungsmodus exakt festlegt. Diese Verträge werden zukünftig vom Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion und dem Brigadier der Feierabendbrigade unterzeichnet.

Der Vorstand der PGH legte Maßnahmen zur Einhaltung des Statuts, der Betriebsordnung und der Geschäftsanweisung sowie der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Baugelände fest.

Vertreter der *Presse* nahmen an der Hauptverhandlung teil. Danach fand auf Einladung der Vereinigung Demokratischer Juristen und des Verbandes Deutscher Journalisten eine Pressekonferenz statt, um die Öffentlichkeit für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu gewinnen.

Wir sind uns darüber im klaren, daß nicht jedes Strafverfahren in dieser Weise vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden kann. Im vorliegenden Fall erforderte jedoch die ökonomische Bedeutung dieses Verfahrens eine solche Arbeitsweise.

HELMUT SINNREICH, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt

GÜNTER KETZEL, Oberrichter
am Bezirksgericht Erfurt

Größere Sorgfalt bei Übergabeverfügungen an Konfliktkommissionen!

In der Tätigkeit der Konfliktkommissionen des VEB Chemiewerk Coswig hat sich gezeigt, daß Beratungen wegen fahrlässiger Transportgefährdung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Das liegt nicht nur daran, daß die §§ 315, 316 StGB recht komplizierte Tatbestände sind. Entscheidend ist m. E., daß die Übergabeverfügungen zu wenig die speziellen Fragen der Transportgefährdung berücksichtigten und nicht

exakt und übersichtlich gegliedert waren.

G ä s e wies bereits in NJ 1964 S. 714 darauf hin, daß es im Einzelfall schwierig sein kann, festzustellen und zu entscheiden, ob es sich um einen „einfachen“ Sachverhalt handelt, der für die Behandlung durch die Konfliktkommission geeignet ist. Sehr viel hängt aber davon ab, wie ein Sachverhalt ermittelt und in der Übergabeverfügung dargestellt wird.